

Sehr geehrte Mitglieder,

die von den "Ampel"-Fraktionen formulierten, im Deutschen Bundestag verabschiedeten und einstimmig im Bundesrat beschlossenen Änderungen am Infektionsschutzgesetz (IfSG), stoßen in der Ärzte- und Zahnärzteschaft auf einhellige Ablehnung.

Gemäß § 28b IfSG sind Arzt- und Zahnarztpraxen verpflichtet, täglich die in den Praxen beschäftigten Arbeitgeber und Beschäftigten – Ungeimpfte, Geimpfte und Genesene gleichermaßen – zu testen und die Testungen zu dokumentieren. Hierneben sind Besucher (vornehmlich Begleitpersonen) nicht jedoch Patienten zu testen. Verstöße können mit Bußgeldern i.H.v. bis zu 25.000,-€ geahndet werden.

Soeben sah sich die Gesundheitsministerkonferenz der Länder genötigt, den massiven Protesten zu begegnen und hat den Bundesgesetzgeber aufgefordert, umgehend klarzustellen, dass für die geimpften Arbeitgeber und Beschäftigten von Arzt und Zahnarztpraxen eine zweimalige Testung wöchentlich mittels einem vom Arbeitgeber bereitgestellten Antigen-Schnelltest in Eigenanwendung ausreichend ist. Zudem fordert die GMK den Bundesgesetzgeber umgehend zu einer entsprechen Korrektur der gesetzlichen Regelung auf.

„Die Gesundheitsministerinnen und -minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder sind sich einig, dass bis dahin die Regelungen in §28b Absatz 2 im vorgenannten Sinne für Immunierte nicht angewendet werden. Dies gilt auch für das Aussetzen von Dokumentations- und Berichtspflichten.“

„Die Bundesregierung wird zudem aufgefordert, die TestV dahingehend anzupassen, dass eine vollständige Refinanzierung aller sich aus § 28b Absatz 2 ergebenden Testpflichten verbunden ist.“

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant